

Satzung

Musikverein Spiegelberg e.V.

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir im Text dieses Dokumentes die männliche Form. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Musikverein Spiegelberg ist ein eingetragener Verein (e.V.)
- (2) Der Name des Vereins ist „**Musikverein Spiegelberg e.V.**“, im folgenden **MVS** genannt.
- (3) Sitz des MVS ist: **Im Sterngarten 13, 71579 Spiegelberg**
- (4) Der MVS ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (5) Der MVS ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg. Er selbst und seine Mitglieder sind an die Satzung des Blasmusikverbandes gebunden.

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck des MVS ist der Erhaltung, die Förderung und die Pflege der Blas- und Volksmusik.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der MVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der MVS ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die vom MVS zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 - Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

- (2) Alle Ämter im MVS sind Ehrenämter.

§ 6 - Mitglieder

- (1) Mitglieder des MVS sind
- aktive Musiker
 - Jungmusiker
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - Musiker in der Ausbildung.
- (2) **Aktive Mitglieder** sind Personen, die aktiv in der Kapelle des Vereins mitwirken.
- (3) **Jungmusiker** sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) **Fördernde Mitglieder** sind Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne selbst in der Kapelle aktiv mitzuwirken.
- (5) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die dem MVS bereits seit längerer Zeit ununterbrochen angehören und sich in hervorragender Weise um den MVS Verdienste erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird vom erweiterten Vorstand beschlossen.
- (6) **Musiker in der Ausbildung** sind alle Personen, die in den MVS aufgenommen wurden, um das Spielen eines Musikinstrumentes zu erlernen.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) **Die Mitgliedschaft** (Einzel- oder Familienmitgliedschaft) im MVS kann jede natürliche, jede juristische Person erwerben.
- (2) Für die Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Mitgliedsantrag vorgelegt werden. Der Antrag **muss** nachfolgende Angaben jedes **einzelnen** Mitglieds, auch bei Familien, enthalten:
- Name, Vorname,
 - vollständige Anschrift,
 - Geburtsdatum,
 - ggf. Hochzeitstag,
 - Telefon-Nummer
 - E-Mail-Adresse (wenn vorhanden)
 - die Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedbeitrags.
- (3) Der Mitgliedsantrag ist eigenhändig zu unterschreiben.
Minderjährige haben die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
Bei Familienmitgliedschaften Unterschrift eines erwachsenen Familienmitglieds.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung des MVS an.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, im Falle der Ablehnung, die Gründe mitzuteilen, die zu der Ablehnung geführt haben.

§ 8 - Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnung und der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die aktiven Mitglieder (§ 6 Abs. 2) und die fördernden Mitglieder (§ 6 Abs. 4) genießen alle, sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht. Die aktiven und die fördernden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen (§§ 26, 27).
- (3) Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen (§§ 26, 27) teilzunehmen. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben sie das aktive Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglieder (§ 6 Abs. 5) können für sich alle Rechte wahrnehmen, die ordentliche Mitglieder (§ 6 Abs. 2 und Abs. 4) genießen. Sie sind jedoch von der Pflicht der Beitragszahlung (§ 10) befreit.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen Sie sind vor allem verpflichtet, die musikalischen Bestrebungen und Interessen des MVS nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Organen des MVS (§ 13) gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung (§ 10) verpflichtet.
Ausnahme: aktive Musiker (§ 6 Abs. 2), Jungmusiker (§ 6 Abs. 3), Musiker in der Ausbildung (§ 6 Abs. 6) und der Ehrenmitglieder (§ 6 Abs. 5).
- (4) Jedes aktive Mitglied (§ 6 Abs. 2 und Abs. 3) hat an den vom musikalischen Leiter festgesetzten Proben und den vom Vorstand beschlossenen Aufführungen teilzunehmen.
- (5) Es ist die selbstverständliche Pflicht eines jeden aktiven Musikers, an den Proben und Aufführungen teilzunehmen und dabei pünktlich zu erscheinen.
- (6) Angelegenheiten, die nur die aktiven Musiker betreffen, sind in einer außerordentlichen Musikerversammlung zu regeln. Diese kann vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder beantragt werden und ist vom Vorstand einzuberufen.

§ 10 - Beiträge

- (1) Einen Mitgliedsbeitrag haben alle fördernden Mitglieder (§ 6 Abs. 4) zu entrichten. Er ist jährlich bis spätestens Ende April fällig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der Vereinsordnung vermerkt.
- (3) Säumige Beitragszahler werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung aus dem MVS ausgeschlossen werden.

- (4) Unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden. In besonders schweren Fällen kann er auch die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im MVS erlischt durch
- a. Tod des Mitglieds,
 - b. freiwilliger Austritt des Mitglieds,
 - c. oder durch Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Ein freiwilliger Austritt aus dem MVS kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form bis zum 30. November des laufenden Jahres dem Vorstand vorliegen.
- (3) Aus dem MVS ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a. grobe Verstöße gegen diese Satzung, gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Beschlüsse und Anordnungen der satzungsgemäßen Vereinsorgane,
 - b. schwere Schädigungen des Ansehens des MVS,
- (4) Säumigkeit bei der Zahlung des Mitgliedbeitrages trotz zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3). Vor dem entsprechenden Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Die Mitteilung über den Ausschluss aus dem MVS ist dem Mitglied in schriftlicher Form zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung (§ 16) einlegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss eingelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 12 - Ehrungen

- (1) Ehrungen werden nach den Richtlinien des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. vorgenommen.
- (2) Daneben gilt die Ehrungsordnung des MVS. (s. Vereinsordnung)

§ 13 - Organe des MVS

Organe des MVS sind:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 26)
2. Der Vorstand (§ 14),
3. Der erweiterte Vorstand (§ 15) sowie
4. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 27).

§ 14 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des MVS besteht aus
 - a. zwei Vorsitzenden,
 - b. dem Schriftführer (§ 17) und
 - c. dem Kassenwart (§ 18).
- (2) Jeder der zwei Vorsitzenden ist als solcher einzeln vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des MVS. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des MVS. Rechtliche Handlungen die den MVS zu Leistungen in einer Höhe von mehr als 500,- Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes (§ 15).
- (4) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 26) gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime Abstimmung, wenn nicht durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit offene Abstimmung gewünscht wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (5) Die Vorsitzenden werden im Wechsel jährlich für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (6) Beim vorzeitigen Ausscheiden des Schriftführers (§ 17) oder des Kassenwarts (§ 18) ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der Amtsperiode einen Nachfolger einzusetzen.
- (7) Scheidet einer der Vorstände während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann eine Nachwahl stattfinden.

§ 15 - Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem Vorstand (§ 14) an:
 - a. der Jugendleiter (§ 19),
 - b. der Materialverwalter (§ 20),
 - c. ein Beisitzer (§ 21),
 - d. der Pressewart (§ 22),
 - e. drei Delegierte und ein Ersatzdelegierter (§25).
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden ebenso wie der Vorstand (§ 14) für eine Amtszeit von 2 Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 26) gewählt. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch eine geheime Abstimmung, wenn nicht durch die Versammlung mit einfacher

Mehrheit offene Abstimmung gewünscht wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

- (3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der Amtsperiode einen Nachfolger einzusetzen.

§ 16 - Vorstandssitzung

- (1) Vorstandssitzung ist jede Sitzung des Vorstandes (§ 14) und des erweiterten Vorstands (§ 15). Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands dies unter der Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bis spätestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (3) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über den Verlauf jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Hiervon erhält jedes Mitglied des erweiterten Vorstands eine Ausfertigung.

§ 17 - Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erledigt im Auftrag des MVS den Schriftverkehr. In den Vorstandssitzungen (§ 16) und in den Mitgliederversammlungen (§§ 26, 27) führt er das Protokoll. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Vom Vorstand für wichtig erachtete Protokolle, sowie alle Verträge, müssen von einem der zwei Vorsitzenden mitunterzeichnet werden.
- (3) Der Mitgliedsverwalter ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinsmitglieder verantwortlich.

§ 18 - Kassenwart

- (1) Der Kassenwart versieht die Kassengeschäfte des MVS.
- (2) Der Kassenwart schließt mit Jahresablauf die Kassenbücher ab und legt die Abrechnung der Kasse den Kassenprüfern zur Überprüfung vor.
- (3) Der Kassenwart erstellt für die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 26) den Kassenbericht.
- (4) Er beauftragt die Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge zu Beginn des jeweiligen Vereinsjahres.

§ 19 – Jugendleiter

Der Jugendleiter betreut die jugendlichen Vereinsmitglieder und vertritt deren Belange und Interessen gegenüber dem Vorstand.

§ 20 – Materialverwalter

- (1) Der Materialverwalter überwacht die ordnungsgemäße Instandhaltung, Wartung und Pflege des Inventars des MVS.
- (2) Er hat ein Inventarverzeichnis zu führen.

§ 21 - Beisitzer

- (1) Im erweiterten Vorstand des Vereins wirkt ein förderndes Mitglied (§ 6 Abs. 2 bis 6) als Beisitzer mit.
- (2) Beisitzer kann alle hier nicht ausdrücklich erwähnten Aufgaben wahrnehmen.

§ 22 – Pressewart

Die Aufgaben des Pressewarts bestehen in Veröffentlichungen, Vorankündigungen und Verlautbarungen über Vorhaben und Aktivitäten des MVS.

§ 23 – entfällt

§ 24 – entfällt

§ 25 - Die Delegierten

- (1) Die drei Delegierten vertreten die Belange des MVS gegenüber dem Blasmusikverband Rems-Murr e.V..
- (2) Die Position der drei Delegierten werden in Personalunion von den beiden Vorsitzenden und dem Schriftführer wahrgenommen.
- (3) Der Kassenwart übernimmt die Position des Ersatz-Delegierten.

§ 26 - Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des MVS (§ 6 Abs. 2 – 5). Sie wird im Wechsel von jeweils einem der zwei Vorsitzenden geleitet.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Schriftführer (§ 17) und wird im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Spiegelberg bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Einladungen in Textform oder per E-Mail gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse des Vereinsmitglieds gerichtet sind.

- (4) Anträge zur Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Bekanntmachung, jedoch spätestens bis eine Woche vor dem Versammlungstermin, bei einem der beiden Vorsitzenden schriftlich unter kurzer Angabe der Begründung einzureichen.
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat regelmäßig folgende Punkte zum Inhalt und folgenden Ablauf:
 - a. Begrüßung
 - b. Totengedenken
- (6) Anhörung und Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
 - a. Berichte:
 - der zwei Ersten Vorsitzenden
 - der Kassenprüfer
 - des Jugendleiters und
 - des Materialverwalters
 - b. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - c. Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - d. Gegebenenfalls Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - e. Gegebenenfalls Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Verschiedenes
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (§ 6 Abs. 2 – 5) anwesend ist.
- (8) Ist die ordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Beschlüsse in der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über den Verlauf und die Ergebnisse der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 27 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand (§ 14) einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich wünscht.
- (3) In der Einberufung muss auch die vorgesehene Tagesordnung enthalten sein.
- (4) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen des § 26.

§ 28 - Kassenprüfung

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der ordentlichen Mitgliederversammlung hierzu gewählten zwei Kassenprüfern.
- (2) Die Kassenprüfer geben dem Vorstand das Ergebnis der jeweiligen Prüfung zur Kenntnis und erstatten auch der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht (§ 26 Abs. 6)
- (3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand (§ 14) nicht angehören.
- (4) Sie haben das Recht, die Kasse des Vereins jederzeit unangemeldet zu prüfen.

§ 29 - Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.

§ 30 – entfällt

§ 31 - Haftung

- (1) Die Mitglieder des MVS sind zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Vereinseigentum verpflichtet.
- (2) Für Schäden und Verluste von beweglichen Sachen in den Räumen, die der MVS nutzt, haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht.
- (3) Wird ein aktives Mitglied, ein Jungmusiker oder ein Musiker während der Ausbildung aus dem MVS ausgeschlossen (§ 11 Abs. 3) oder tritt er aus (§ 11 Abs. 2), so hat er das Vereinseigentum in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Etwaige Schäden bzw. Kosten für eine Reparatur sind vorher durch das Mitglied zu ersetzen.

§ 32 – Aufwandsentschädigungen / Ehrenamtszuschale

- (1) Für finanzielle Aufwendungen, die ein Mitglied des MVS in ehrenamtlicher Funktion hat, können Aufwandsersatzansprüche in Form von Aufwandsentschädigungen geltend gemacht werden.
- (2) Verzichtet der ehrenamtliche Tätige jedoch auf den Aufwandsersatzanspruch, kann er dafür eine Spendenbescheinigung erhalten. Die Spendenbescheinigung wird vom Kassenwart erstellt (§ 18).
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt der erweiterte Vorstand fest.
- (4) Der Vorstand (§14) und der erweiterte Vorstand (§15) ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtszuschale) erhalten. Die Ehrenamtszuschale darf nur für den Zeitaufwand im ideellen Bereich des Vereins bezahlt werden.

§ 33 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des MVS ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss.
- (2) Die Einladung hierzu erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs.3.
- (3) Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des MVS oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des MVS an die Gemeinde Spiegelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 34 - Datenschutzregelungen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVD) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in der Vereinsordnung niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden. Der Schutz der persönlichen Daten unserer Mitglieder ist uns sehr wichtig. Wir halten uns stets an die gesetzlichen Vorgaben.

§ 35 - Vereinsordnung

In der Vereinsordnung werden alle nicht in der Satzung aufgeführten Einzelheiten geregelt.

§ 36 - Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Diese Satzung wurde am **16. März 2025** durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet.

—
Spiegelberg, den 16. März 2025

.....
(Siegfried Malek)

Erster Vorsitzender

.....
(Lisa Baier)

Erste Vorsitzende